

AKM – Neuregelung für Sportvereine bei der Abgeltung von Musikrechten

Die Dachverbände SPORTUNION, ASKÖ und ASVÖ haben in Verhandlungen mit der AKM, der staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, eine neue Vereinbarung zur Nutzung von Musik im Trainingsbetrieb der Vereine erreicht.

Die Musiknutzung in einem Verein unterliegt gewissen rechtlichen Bedingungen. KünstlerInnen haben für die Verwendung von Musik im Rahmen des Vereinsbetriebs Anspruch auf eine Abgeltung ihrer Rechte. Die staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, kurz AKM, ist der Vertreter der jeweiligen Rechteinhaber. Jede öffentliche Aufführung oder Darbietung solch geschützter Werke muss daher grundsätzlich bei der AKM gemeldet und entsprechend den gültigen Tarifen bezahlt werden. Das Abspielen von Musik über Lautsprecher Systeme in einem nicht privaten Umfeld wie in der Sporthalle oder den Vereinsräumlichkeiten fällt jedenfalls unter diese öffentliche Aufführung.

Rahmenvertrag für den Sport

Zur Vereinfachung der Verwaltung dieser Tarifpflicht und zur Berücksichtigung der Besonderheiten des gemeinnützigen Sports wurde bereits 1976 ein Rahmenvertrag zwischen der AKM und den drei Dachverbänden abgeschlossen. Dieser Rahmenvertrag beinhaltet spezielle Tarifsätze für Sportvereine der Dachverbände, die deutlich günstiger als die jeweils aktuellen Sätze für kommerzielle Nutzer wie z. B. die Gastronomie gestaltet sind. Die ermäßigte Tarifpflicht gilt für jegliche Vereinsveranstaltung, egal ob es sich um eine Vereinsfeier, eine Siegerehrung, einen Sportwettbewerb mit Musik oder sonstige Vorführungen handelt. Ebenso spielt es keine Rolle, ob das geschützte Werk (Musik, Literatur, Bühnenstück,...) über technische Systeme öffentlich abgespielt oder live von Personen aufgeführt wird.

Anmeldepflicht für Vereinsveranstaltungen

Der Verein hat jede betroffene Veranstaltung spätestens drei Tage vor ihrer Abhaltung der regionalen AKM-Stelle (www.akm.at/musiknutzer/geschaeftsstellen) zu melden. Das kann mittels Registrierung auch einfach online erfolgen. Seitens der AKM wird nach Beschreibung der Veranstaltung und Hinweis auf den Ermäßigungsanspruch als Sportverein in der Folge eine Rechnung an den Verein geschickt.

Für Einzelveranstaltungen ohne Sportprogramm wie Vereinsfeiern, Festzelte und für Sportdarbietungen mit Publikumszutritt erhalten Vereine der Dachverbände Ermä-

ßigungen von 40% auf den autonomen Tarif, der nach dem Fassungsraum des Veranstaltungsortes berechnet wird.

Alternativ besteht die Möglichkeit, bei Einhebung von Eintrittsgeldern nach der Zahl der verkauften Karten abzurechnen. Allerdings muss hier eine Bestätigung der Veranstaltungsgemeinde über die Zahl der verkauften Karten vorliegen und diese Abrechnungsart im Vorfeld der Veranstaltung mit AKM vereinbart werden. In diesem Fall beträgt die Tarifpflicht 8% statt 12% der Brutto-Einnahmen (bzw. 12% statt 14% bei Publikumstanzveranstaltungen). Beispielsweise fällt für ein Vereinsfest mit Musikprogramm in einem Festzelt mit 500 Sitzplätzen gemäß aktuellem Tarif eine Gebühr von 43,86 € an. Für Sportvereine gibt es darauf 40% Ermäßigung, womit die Gebühr nur noch 26,32 € beträgt.

Sportveranstaltung mit Musik

Für Sportveranstaltungen, bei denen zum Beispiel zur Pausenunterhaltung Musik gespielt wird, oder sportliche Wettkämpfe in Sportarten, die laut Reglement Musikbegleitung erfordern, gilt ein eigener, nochmals ermäßigter Tarif. Für Musik vor dem Beginn, nach dem Ende oder in der Pause einer Sportveranstaltung gelten folgende Tarife:

mit Eintrittsgeld	0,5% der Bruttoeinnahmen
ohne Eintrittsgeld	0,0043 € pro BesucherIn
Mindestsatz	4,27 € pro Veranstaltung

Ab zwei Spieltagen pro Spieljahr wird ein Rabatt von 1% pro Spieltag eingeräumt, wobei die entsprechende Gutschrift nach Ende des Spieljahres erfolgt. Das Höchstmaß des Rabattsatzes pro Spieljahr beträgt 50%.

Für die Musikbegleitung im Wettbewerb bei Musiksportarten gelten diese Tarife:

mit Eintrittsgeld	1% der Bruttoeinnahmen
ohne Eintrittsgeld	0,0088 € pro BesucherIn
Mindestsatz	6,75 € pro Veranstaltung

Für die Musikbegleitung beim Eistanz, Schaulaufen oder beim Publikumseislauf ohne Wettbewerb gelten diese Tarife:

mit Eintrittsgeld	2,5% der Bruttoeinnahmen
ohne Eintrittsgeld	0,0176 € pro BesucherIn
Mindestsatz	8,73 € pro Veranstaltung

Bei Tanzsportwettkämpfen gilt:
 mit Eintrittsgeld 4,5% der Bruttoeinnahmen
 ohne Eintrittsgeld 0,0353 € pro BesucherIn
 Mindestsatz 8,73 € pro Veranstaltung

Pauschalregelung für Vereinseinheiten im Trainingsbetrieb

In den letzten Monaten wurde die bestehende Pauschalregelung für den Trainingsbetrieb zwischen den drei Dachverbänden SPORTUNION, ASKÖ und ASVÖ und der AKM neu verhandelt. Künftig wird zwischen Musiksportarten und anderen Sportarten unterschieden.

Musiksportarten: Für Mitgliedsvereine dieser Verbände, in denen Sportarten ausgeübt werden, zu deren Ausübung aufgrund der der Sportart zugrunde liegenden Reglements und Wettbewerbsbestimmungen Musik zwingend notwendig ist, beträgt das Pauschalentgelt für die Verwendung des AKM-Repertoires im Rahmen des sportlichen Trainingsbetriebes im vereinsinternen Rahmen zusätzlich 65 € brutto pro Jahr und Mitgliedsverein.

Die folgenden Sportarten sind daher von dieser Möglichkeit zur Pauschalierung betroffen: Rhythmische Gymnastik, Aerobic, Capoeira, Freestyle, Synchronschwimmen, Eiskunstlauf, Dressurreiten, Voltigieren, Ballett, Tanzsport, Show-Dance, Rock'n'Roll, Sportakrobatik, Cheerleading

Sonstige Sportarten: Für alle anderen Sportarten bezahlen die drei Dachverbände einen Pauschaltarif und sichern ihren Mitgliedsvereinen damit die Nutzung von Musik im vereinsinternen Trainingsbetrieb ohne weitere Kosten oder zusätzliche Anmeldungen. Dies gilt für alle Vereinseinheiten, die nicht öffentlich und ohne Publikum angeboten werden und für die keinerlei Eintrittspreis verlangt wird. Bei den TeilnehmerInnen muss es sich ausschließlich um Mitglieder des Vereins handeln, die einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag leisten.

Nicht umfasst von dieser Pauschalregelung sind beispielsweise:

- Vereinseinheiten, die z. B. über Plakate in der Gemeinde öffentlich beworben werden und an denen auch Nicht-



© GEPA

mitglieder teilnehmen können

- Musiknutzung in einer Kantine oder anderen gastronomischen Einrichtung eines Vereins
- Öffentliche Veranstaltungen bei denen Eintrittsgeld oder Spenden eingehoben werden
- Veranstaltungen vor Publikum (mit und ohne Eintrittsgeld)
- Veranstaltungen, an denen man nur teilnehmen kann, wenn ein über den jährlichen Vereinsmitgliedsbeitrag hinausgehendes Entgelt zu entrichten ist
- Musikumrahmung bei sportlichen Wettkämpfen über den Trainingsbetrieb hinaus
- Sportdarbietungen, bei denen das Publikum aktiv teilnehmen kann, wie z. B. Publikumseislaufen oder Tanzturniere mit Publikumstanz und Vorführungen von Sportarten

Diese Veranstaltungen müssen bis spätestens drei Tage vor dem Stattfinden bei der jeweils zuständigen Geschäftsstelle der AKM mittels Anmeldekarte angemeldet werden und sind gesondert zu verrechnen.

Mit dieser Neuregelung ist es gelungen, eine sehr günstige Vereinbarung für die Vereine auszuverhandeln und die gute Partnerschaft mit der AKM auf neue rechtliche Beine zu stellen.

WEB: www.akm.at/musiknutzer/geschaeftsstellen

KADA – Interaktives Tool: Bildungswege im Leistungssport

Die Animation „Bildungswege im Leistungssport“ bietet eine interaktive Darstellung aller Bildungsangebote in Österreich, die speziell für Leistungs- und HochleistungssportlerInnen geschaffen wurden.

Die regionsspezifisch geordneten Informationen (von der 5. Schulstufe bis zur Universität) unterstützen AthletInnen jeden Alters, Eltern und TrainerInnen bei der individuellen Planung einer dualen Karriere. KADA-Geschäftsführerin Roswitha Stadlober: „Die Animation soll vor allem für junge Sportler und Sportlerinnen und ihr persönliches Umfeld großen Wert schaffen. Auch Sportverbände können sich auf unserer Website zentral über die verfügbaren Möglichkeiten dualer Karriere in Österreich informieren.“

WEB: www.sportmitperspektive.com/bildungswege-im-leistungssport

